



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Nord
Bezirksversammlung

Kleine Anfrage nach § 24 BezVG öffentlich von Herrn B. Kroll, CDU	Drucksachen-Nr.: 20-3144
	Datum: 16.06.2016
	Aktenzeichen: 123.30-11

Beratungsfolge		Datum
	Gremium	

Wege ohne Wegewart?
Kleine Anfrage Nr. 100/2016 von Herrn B. Kroll, CDU-Fraktion

Sachverhalt:

Die Bürgerinnen und Bürger beklagen immer wieder zu Recht, dass die Gehwege in Hamburg und speziell im Bezirk Hamburg-Nord in einem katastrophalen Zustand sind. Der Herr Bezirksamtsleiter bestreitet dieses immer und verweist auf die regelmäßige Überwachung durch seine Wegewarte. Am Beispiel Saarlandstraße/Jahnbrücke wird deutlich, dass einige Gehwege offensichtlich nie von Wegewarten begangen werden.



Vor diesem Hintergrund frage ich den Herrn Bezirksamtsleiter:

1. Welche Fußwege im Bezirk Hamburg-Nord fallen nicht in die Zuständigkeit der Wegewarte?

Vorbemerkung:

Anhand des Bildes und der vagen Ortsangabe Fußweg Saarlandstraße/Jahnbrücke kann nicht eindeutig die Lage des Weges bestimmt werden und wer Grundeigentümer des Weges und wer Grundeigentümer des bewachsenen Grundstückes ist.

Dies vorausgeschickt beantwortet das Bezirksamt Hamburg-Nord die Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Fußwege, die nicht nach dem Hamburger Wegegesetz gewidmet sind.

2. *In wessen Zuständigkeit fallen die unter 1. aufgeführten Fußwege jeweils?*

Die Fußwege fallen in die Zuständigkeit der jeweiligen Grundeigentümer.

3. *In wessen Zuständigkeit fällt der Fußweg Saarlandstraße/Jahnbrücke?*

Siehe Vorbemerkung. Es wird versucht, die Zuständigkeit zu klären.

4. *Seit wann ist dem Herrn Bezirksamtsleiter bekannt, dass der Fußweg Saarlandstraße/Jahnbrücke nicht nur in den vergangenen Jahren so stark zugewachsen ist, dass dieser nicht mehr benutzt werden kann (siehe Foto), sondern darüber hinaus auch mit zahlreichen Stolperfallen übersät ist?*

Unter der Voraussetzung, dass es sich um einen öffentlichen Fußweg handelt, wird das Bezirksamt Hamburg-Nord die Vegetation in diesem Jahr, nach Johanni, wie bisher alle 3-4 Jahre auch, zurückschneiden lassen. Ansonsten wird der Grundeigentümer dazu aufgefordert, den Bewuchs zurückzuschneiden.

5. *Warum wurde dieser Fußweg in der Vergangenheit nicht Instand gesetzt und für wann ist die Instandsetzung zurzeit geplant?*

Der Zustand des Fußweges wird überprüft. Unter der Voraussetzung, dass es sich um einen öffentlichen Gehweg handelt, werden entsprechend der Prioritäten notwendige Maßnahmen in die Wege geleitet werden. Ansonsten wird der Grundeigentümer dazu aufgefordert, Maßnahmen einzuleiten.

23.06.2016

Harald Rösler

Anlage/n:

Keine